

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

AMS und Sozialpartner haben sich auf **Neuerungen** beim aktuellen **Corona-Kurzarbeitsmodell** verständigt. Die **Kernpunkte** betreffen vor allem **Vereinfachungen** bei der **Abrechnung** und **Rechtssicherheit** für **ArbeitnehmerInnen** bei der Festlegung der **Arbeitszeit**. Die **Nettoersatzgarantie** für ArbeitnehmerInnen bleibt **im bisherigen Ausmaß** erhalten. Die neuen Regelungen betreffen **Verlängerungen** bzw. **neue Kurzarbeitsvereinbarungen ab 1. Juni 2020 bis Ende August 2020**.

Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

[Vereinfachung der Berechnung](#)
[Planungssicherheit bei der Arbeitszeit](#)
[Nettoersatzgarantie bleibt unangetastet](#)
[Mehr Transparenz für KollegInnen in Kurzarbeit](#)
[Verbesserungen für Lehrlinge](#)
[Überförderungsmöglichkeiten werden beseitigt](#)
[Kurzarbeit ab September](#)

Vereinfachung der Berechnung

Die Festlegung der **Nettoersatzrate** erfolgt künftig in **Anlehnung** an die **AMS-Pauschalsätze**. Dazu wird eine Liste sämtlicher Nettobeträge (in 5-EUR-Schritten) und den entsprechenden Bruttobeträgen die Grundlage schaffen. Das jeweilige **Nettoentgelt** wird in einem ersten Schritt **entsprechend der Ersatzgarantie von 80/85/90 Prozent reduziert**, das während der Kurzarbeit geltende Bruttoentgelt kann aus der Tabelle genau abgelesen werden.

Planungssicherheit bei der Arbeitszeit

Arbeit auf Abruf wird **verboten**. Arbeitgeber müssen **mindestens drei Tage im Voraus** eine **Erhöhung** des **vereinbarten Arbeitszeitausmaßes** bekanntgeben. **ArbeitnehmerInnen können** bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine Arbeitszeiterhöhung auch **ablehnen**. Die Lage der erhöhten Arbeitszeit muss jenem Zeitrahmen entsprechen, der auch vor der Kurzarbeit Gültigkeit hatte (zB. 8:00-16:30 Uhr). **Arbeitszeiten über z.B. 40 Stunden** sind **Überstunden** und im Rahmen der Kurzarbeit grundsätzlich **nicht zulässig** (die Sozialpartnervereinbarung kann hier **Ausnahmen** festlegen). Auch hier gilt für ArbeitnehmerInnen ein **Ablehnungsrecht**.

Das reformierte Modell enthält außerdem eine Klarstellung, dass **flexible Arbeitszeitmodelle durch die Kurzarbeit nicht beendet** werden. Dadurch wurde beispielsweise sichergestellt, dass bestehende Schichtmodelle nicht ausgehebelt werden müssen. Die konkrete Umsetzung wird immer im Einzelfall zu klären sein. Durch die verpflichtende Neutralisierung der Auswirkungen der Kurzarbeit werden Nachteile für die ArbeitnehmerInnen ausgeschlossen.

Nettoersatzgarantie bleibt unangetastet

Die von den Sozialpartnern für die Corona-Kurzarbeit festgelegte Nettoersatzrate von **80/85/90 Prozent** je nach Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit bleibt weiterhin **in vollem Umfang** bestehen. Die neue Regelung enthält eine Klarstellung, dass das Entgelt nicht auf mehrere Monate durchgerechnet werden kann. Es ist also nicht mehr möglich, dass bei einer Kurzarbeitslaufzeit von mehreren Monaten und einer Ersatzrate von 80% in einem Monat nur 60% bezahlt werden. **Arbeitszeitdurchrechnung** wird damit **von der Entgeltdurchrechnung entkoppelt**. Den ArbeitnehmerInnen ist **zumindest die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit bezogen auf den einzelnen Monat zu bezahlen**.

Mehr Transparenz für KollegInnen in Kurzarbeit

Alle ArbeitnehmerInnen haben künftig **Anspruch auf eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung**

oder auf einen **Kurzarbeits-Dienstzettel**. Viele Betroffene wurden bislang über die Details der für das Unternehmen geltenden Vereinbarungen nicht ausreichend informiert.

Verbesserungen für Lehrlinge

Lehrlinge erhalten bei **Wechsel des Lehrjahres** oder nach **erfolgreicher Lehrabschlussprüfung** eine **entsprechende Erhöhung** ihres Entgelts während Kurzarbeit.

Überförmderungsmöglichkeiten werden beseitigt

Es wird künftigt **nicht mehr möglich** sein, **Ausfallstunden**, die **auf die Gewährung der Nettoersatzrate keinen Einfluss haben, in Rechnung zu stellen**. Die **Detailumsetzung** ist hier zwar noch **offen**, die Sozialpartner sind sich jedoch einig, dass bislang bestehende Missbrauchsmöglichkeiten auszuräumen sind.

Kurzarbeit ab September

Das laufende und nun erneuerte Corona-Kurzarbeitsmodell ist **bis Ende August 2020 befristet**. Die durch die Pandemie verursachte Krise wird sicher noch länger andauern. Um die davon betroffenen Betriebe und deren ArbeitnehmerInnen auch weiterhin bestmöglich abzusichern, werden die **Sozialpartner versuchen, auch für die Zeit ab September ein geeignetes Nachfolgemodell zu vereinbaren**.

Liebe Grüöe und wie immer: **Bleib gesund!**



Barbara Teiber
Vorsitzende GPA-djp

Impressum

Dies ist ein Informationsservice der GPA-djp. Du erhältst dieses Infomailing, weil du Betriebsrat/Betriebsrätin bist. Solltest du in Zukunft im Rahmen deiner Betriebsratstätigkeit keine *GPA-djp News* für BetriebsrätInnen mehr wollen, so kannst du dich [hier davon abmelden](#).

Adresse und grundlegende Richtung des Mediums findest du unter
www.gpa-djp.at/impressum

Mehr Infos zum Datenschutz findest du unter
www.oegb.at/datenschutz

